



810/4-2022 La

Grein, am 15.12.2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grein vom 14.12.2022 mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Stadtgemeinde Grein erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage Grein (im Folgenden kurz öffentliche Wasserversorgungsanlage) genannt, wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Ein bebautes oder unbebautes Grundstück gilt als angeschlossen, wenn vom Wasserleitungsnetz eine Verbindung zu diesem Grundstück hergestellt wurde.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt

a) für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

bis 300 m ²	€	17,15
von 301 m ² bis 500 m ²	€	15,15
über 500 m ²	€	13,15

pro m ² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber (Mindestanschlussgebühr 150 m ²)	€	2.571,80
--	---	----------

b) Für gewerbliche Betriebe findet der im Absatz 1 festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung.

Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

- Für alle rein gewerblich genutzten Lagerflächen: 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als solche gelten nur jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
- Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen: 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- Für Gaststätten, Beherbergungsbetrieben: 20 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage

c) Für landwirtschaftliche Betriebe findet der im Absatz 1 festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung, wobei jedoch nur der Wohntrakt des landwirtschaftlichen Objektes die Bemessungs-

sungsgrundlage bildet. Befinden sich im Wohntrakt Räumlichkeiten, die nur für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, so sind diese Flächen von der Berechnungsgrundlage abzusetzen.

- d) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für angeschlossene, unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

(2) **Die Bemessungsgrundlage bildet:**

- a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsnetz haben.
- b) bei mehrgeschossiger Bebauung gilt die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsnetz haben. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

- c) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse, Anbauten und Nebengebäude werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Stiegenhäuser, Treppen sowie Vorräume im Keller- und Dachgeschoss werden der Bemessungsgrundlage zugerechnet, wenn hier Räume für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.

Als Dachräume gelten nur jene Räumlichkeiten, die auch entsprechende Dachraummerkmale (Schräge, verminderte Raumhöhe) aufweisen. Ansonsten ist die Gebühr nach der bebauten Fläche zu errechnen.

- d) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, erdgeschossige Kellerräume, Heizräume und Brennstofflagerräume werden nicht zugerechnet. Waschküchen, Saunas und Kellerstüberl werden der Bemessungsgrundlage zugerechnet.

- e) Kellergaragen, freistehende und angebaute Garagen werden der Bemessungsgrundlage (bebaute Fläche) zugerechnet, wenn diese einen Wasseranschluss aufweisen.

- f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einbezogen, die privaten, gewerblichen Zwecken oder der Vermietung dienen.

- g) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Wasseranschluss geschaffen wird, ist für jeden weiteren Wasseranschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsleitung ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gem. Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang entrichtet, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach § 3 Abs. 2 gegeben ist und sich dadurch eine Erhöhung der seinerzeitigen Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 ergibt.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr, auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung für die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Gebührenschuldner haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Gebührenschuldner unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenschuldner bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen nach der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von amtswegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindlichen Wasserleitungsnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine **Wasserbezugsgebühr** zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird durch das Messen des Wasserbezuges mittels Wasserzähler festgestellt. Diese beträgt für an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke € 1,96/m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder Ausfall des Wasserzählers, wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der letzten fünf Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Wasserzählergebühr

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Beistellung der Wasserzähler eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt derzeit monatlich:
 - a. € 0,73 (3 m³ - 5 m³ Zähler)
 - b. € 1,09 (7 m³ - 20 m³ Zähler)
 - c. € 13,08 (größere Zähler)
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 entsteht mit dieser Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Abrechnung der Wasserbezugsgebühren erfolgt jeweils (nach Bekanntgabe bzw. Ablesung der Wasserzähler im September bzw. Oktober) mit 15. November, doch sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August Vorauszahlungen entsprechend den Verbrauchswerten des abgelaufenen Jahres zu entrichten. Allfällige Rückstände sind per 15.11. zur Zahlung fällig, eventuelle Guthaben werden als Vorausleistung somit als Gutschrift gebucht bzw. auf Antrag erstattet.

§ 8

Umsatzsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren, die sich noch um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (10 %) erhöhen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16.12.2021 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Mag. Rainer Barth)

Angeschlagen: 15.12.2022

Abgenommen: 30.12.2022

